

Zusammenstellung

der Kleinen Anfragen für die Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am **25. März 2022**

**01. Frage der Stadtverordneten Lisa Deißler
CDU/FDP-Fraktion**

Beabsichtigt die Stadt Marburg die Schrankenanlage zu den beiden Parkdecks an der Käthe-Kolwitz-Schule zu reparieren? Falls ja, wann und falls nicht, warum nicht?

**02. Frage der Stadtverordneten Lisa Deißler
CDU/FDP-Fraktion**

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht es, dass zwei verbliebenen Weihnachtsmarktstände noch bis Mitte Februar auf dem Marktplatz standen?

**03. Frage des Stadtverordneten Maximilian Walz
Fraktion B90/Die Grünen**

Auf dem Anwesen 'An der Haustatt 8' in Marburg sind mindestens vier, nach Angaben von Anwohnern völlig vitale, große Bäume gefällt worden. Darunter eine Eiche mit Stammdurchmesser am Boden von ca. 70cm und 3 große Buchen. Ist dem Magistrat der Vorgang bekannt?

**04. Frage des Stadtverordneten Matthias Pozzi
AfD**

Am Rathaus bzw. der Oberstadtswache stand bis zum Weihnachtsmarkt 2021 ein gut frequentierter Fahrradabstellstand. Der wurde erst durch eine Weihnachtsbude zugebaut (d.h. unbenutzbar gemacht), obwohl genügend Platz für die Bude war und dann final ganz entfernt. Wann wird diese zentrale Fahrradabstellmöglichkeit wieder installiert? Wird man bei künftigen Weihnachtsmärkten auf den Abbau verzichten, da diese Abstellmöglichkeiten auch während der Weihnachtszeit gerade in Marburg dringend benötigt werden?

**05. Frage des Stadtverordneten Matthias Pozzi
AfD**

Ist der Stadt Marburg bekannt, wieviele Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, THW, DRK, Johanniter, Malteser etc. in Marburg plus Stadtteilen in 2021 bei der Ausübung ihres Dienstes für die Allgemeinheit gestört bzw. tätlich angegriffen wurden? Wenn ja, wie ist hier der Trend gegenüber den Vorjahren?

**06. Frage der Stadtverordneten Dr. Christa Perabo
Fraktion B90/Die Grünen**

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, bei der Planung und Umsetzung von Spazier- und Freizeitwegen im Stadtgebiet (am Richtsberg, beim Trimm-Dich-Pfad Hansenhäuser, am

Ortenberg, im Schlosspark usw.) die Bedarfe von blinden- und sehbehinderten sowie gehbehinderten Menschen in den Blick zu nehmen und deren jeweils spezifische Bedingungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen, in Kooperation mit den Vertretungen der Betroffenengruppen, den davon berührten Ortsteilen (Ortsvorsteher), dem Tiefbauamt usw.?

**07. Frage der Stadtverordneten Dr. Christa Perabo
Fraktion B90/Die Grünen**

Kann der Magistrat dafür Sorge tragen, dass alle öffentlichen Fuß- und Radwege an Straßen (z.B. Deutschhausstrasse, gegenüber der Elisabethkirche) und in Freizeitbereichen regelmäßig daraufhin überwacht werden, dass störende überhängende Zweige und Büsche, sowie Brennnessel, Rosensträucher und andere hochwachsende Pflanzen zurück geschnitten bzw. beseitigt werden?

**08. Frage der Stadtverordneten Inge Sturm
Fraktion Marburger Linke**

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Marburg begann bereits vor einigen Jahren mit Vorarbeiten, um die naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche zwischen Ockershausen und dem Stadtwald (unter Einschluss des Heiligen Grundes) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die geplante neue Wohnbebauung am Hasenkopf unterstreicht die Sinnhaftigkeit einer Ausweisung.

Vor diesem Hintergrund wird gefragt: Wie ist der Stand der Arbeiten - warum unterblieb die Ausweisung bisher ungeachtet der bereits getätigten Vorarbeiten?

**09. Frage der Stadtverordneten Inge Sturm
Fraktion Marburger Linke**

Verfolgt die Stadt nach wie vor Pläne einer Inschutznahme des bezeichneten Gebietes (Frage Nr. 08) - und wann ist mit dem Beginn eines Ausweisungsverfahrens zu rechnen?

**10. Frage des Stadtverordneten Maik Schöniger
Fraktion Klimaliste Marburg**

Sind die Vorranggebiete für Windenergie an den Standorten Bürgelner Gleichen (VRG 3129) und Lichter Küppel (VRG 3130) zur Zeit durch Hessen-Forst ausgeschrieben? Sollte die Stadt hier keine Erkenntnisse haben, wird der Magistrat gebeten, diese Information entsprechend bei Hessen-Forst oder dem zuständigen RP Gießen einzuholen.

**11. Frage des Stadtverordneten Maik Schöniger
Fraktion Klimaliste Marburg**

Hat die Stadt Marburg oder eine ihrer Tochtergesellschaften (insbesondere die Stadtwerke Marburg) ein Nutzungsrecht in den bestehenden Vorranggebieten für Windkraft Bürgelner Gleichen (VRG 3129) und Lichter Küppel (VRG 3130) und wenn das nicht der Fall ist, sind die Besitzverhältnisse in diesen Bereichen bekannt?

**12. Frage des Stadtverordneten Michael Selinka
CDU/FDP-Fraktion**

Im Ortsbeirat in der Marbach hat die Leiterin der Stadtplanung öffentlich berichtet, dass am Oberen Rotenberg ca. 70 Wohnungen errichtet werden sollen. Dies sind deutlich mehr als die bisher kommunizierten 35-40 Wohnungen. Bitte erläutern Sie das Zustandekommen dieses Zuwachses. Gibt es eine Erhöhung der Gebäude oder eine Vergrößerung der Bebauungsfläche?

**13. Frage des Stadtverordneten Michael Selinka
CDU/FDP-Fraktion**

Die Leckage des Wasserbands in der Ketzerbach hat zu einem erheblichen und langanhaltenden Wasserverlust geführt. Die Annahme, dass das Wasser einfach direkt nach unten in des Erdreich versickerte, ist fragwürdig. Können sie erklären, wohin diese Wassermassen geflossen sind? Sind Schäden am Straßenaufbau oder an den Gebäuden rechts und links des Wasserbands festgestellt worden oder können diese antizipiert werden?

**14. Frage der Stadtverordneten Tanja Bauder-Wöhr
Fraktion Marburger Linke**

Kann der Magistrat der Stadt Marburg bitte Auskunft erteilen, wieviele Verwaltungsaußenstellen es gibt und welche Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger angeboten werden?

**15. Frage der Stadtverordneten Tanja Bauder-Wöhr
Fraktion Marburger Linke**

Kann der Magistrat der Stadt Marburg bitte Auskunft erteilen, welche Kenntnisse ihm zu Bauvorhaben in der Elsenhöhe vorliegen?

**16. Frage des Stadtverordneten Jan Schalauske
Fraktion Marburger Linke**

Am 29.01.2021 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg „Der Karl-Theodor-Bleek-Platz wird in Hildegard-Hamm-Brücher-Platz sowie der Karl-Theodor-Bleek-Steg in Hildegard-Hamm-Brücher-Steg umbenannt.“ (VO/7809/2021) Wann wird die entsprechende Beschilderung vorgenommen?

**17. Frage des Stadtverordneten Jan Schalauske
Fraktion Marburger Linke**

Am 01.09.2021, dem Antikriegstag, wurde die Gedenkinstallation „Verblendung“ im Schülerpark als Ergebnis einer langjährigen Auseinandersetzung mit der Geschichte des Militarismus in Marburg und eines auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung initiierten und vom Magistrat vorbildlich realisierten Kunstwettbewerbs im Rahmen einer sehr gelungenen Veranstaltung der Stadt eingeweiht. Plant der Magistrat weitere Aktivitäten, um zu einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk und der Geschichte des Militarismus anzuregen, z.B. durch Kooperationen mit Schulen, Berücksichtigung bei Stadtführungen, Einbindung in das Programm „Marburg 800“?

Herrn Stadtverordneten
Dirk Bamberger

**Große Anfrage der CDU/FDP-Fraktion betr. Bismackpromenade
VO/0519/2022**

Sehr geehrter Herr Bamberger,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 14.03.2022 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Große Anfrage	Vorlagen-Nr.:	VO/0519/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.01.2022
Fragesteller*in:	CDU/FDP	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich

Große Anfrage der CDU/FDP-Fraktion betr. Bismarckpromenade

Der Magistrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Maßnahmen sind kurzfristig möglich den Weg der Bismarckpromenade soweit zu ertüchtigen, dass er auch bei feuchter Witterung bequem und sicher zu nutzen ist?
2. Sind dem Magistrat Konzepte bekannt, die einerseits eine nächtliche Beleuchtung des Weges ermöglichen zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aber andererseits eine möglichst geringe Beeinträchtigung gerade für Insekten mit sich bringen?
3. Welche Maßnahmen werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten seitens des Magistrats unternommen, um Nutzerinnen und Nutzer des Weges, soweit möglich, vor herabfallenden trockenen Ästen zu schützen?

Begründung

Die Bismarckpromenade, welche sich vom oberen Hansenhausviertel bis zum Südbahnhof erstreckt, erfreut sich nicht nur im Sinne der Naherholung einer großen Beliebtheit, sondern sie ist ein attraktiver Verbindungsweg zwischen Innenstadt und dem Viertel. Teil der angestrebten Verkehrswende ist die Stärkung des Fußverkehrs. Da dieser Weg abseits von Straßen verläuft und somit dem Fuß- und Fahrradverkehr exklusiv zur Verfügung steht, bietet sich die Stärkung seiner Funktion in besonderer Weise an. Dem entgegen steht ein streckenweise schlechter Zustand des Weges, welcher nur in Teilen geschottert ist. Für Fußgängerinnen und Fußgänger welche in ihrer körperlichen Mobilität eingeschränkt sind und für die Nutzung mit Kinderwagen etc. ist dieser Weg bei feuchten Witterungsverhältnissen kaum nutzbar.

Dirk Bamberger

Anlage/n

Keine

Stellungnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0519/2022-1	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	09.02.2022	
Dezernat:	II		
Fachdienst:	67 - Stadtgrün und Friedhöfe		
Sachbearbeitung:	Schüßler, Gerd; Vignoli, Silvia (FD 67); Malkus, Jörg (FD 69)		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Stellungnahme	nichtöffentlich

**Stellungnahme zur Großen Anfrage der CDU/FDP Fraktion betr.
Bismarckpromenade u.a. Ausbau und Beleuchtung eines Fußweges**

Stellungnahme

Dieser Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Marburg, er liegt baurechtlich im Außenbereich und ist als Wald anzusehen.

Somit ist die Bismarckpromenade als Waldweg einzustufen. Sie ist ca. 1,5 km lang und teilweise abschüssig. Als alternative Verbindung kann man z. B. an Regentagen die parallel verlaufenden Straßen Körnerstraße und Gottfried-Keller-Straße nutzen.

Zu Frage 1:

Eine Erneuerung vorhandener Schotterwege ist möglich, wobei diese aber nicht breiter als bisher ausgebaut werden dürfen.

Die Promenade wird jährlich begangen und festgestellte oder gemeldete Schäden werden behoben. In 2017 hat eine größere Instandsetzungsmaßnahme stattgefunden. Teile des Weges wurden damals komplett neu geschottert.

Eine Versiegelung (Asphaltierung, Pflasterung o. ä.) würde insbesondere Schäden an dem Baumbestand verursachen und wäre naturschutzrechtlich als erheblicher Eingriff zu werten. Daher wird dies von den Fachdiensten 69 und 67 abgelehnt. Bereits seit 2002 gibt es dazu ablehnende Stellungnahmen.

Zu Frage 2:

Gegen eine zusätzliche Beleuchtung im Wald haben wir aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Durch die Beleuchtung werden besonders geschützte Arten, wie zum Beispiel Vögel in ihrer nächtlichen Ruhephase gestört. Dies ist gemäß § 39 und § 44 BNatSchG verboten.

Ein Großteil aller Insekten ist nachtaktiv. Künstliche Lichtquellen führen dazu, dass die Tiere angelockt werden und durch Verbrennen, Verhungern, Erschöpfung oder als leichte Beute sterben. Dieser „Staubsaugereffekt“ kann sich nicht nur auf einzelne Individuen, sondern auf gesamte Population auswirken.

Weiterhin wirkt sich die Beleuchtung auf Fledermäuse negativ aus. Zum Einen werden diese besonders geschützten Tiere (§ 44 BNatSchG) durch das Licht direkt in ihrem Verhalten beeinflusst, zum Anderen werden die Fledermäuse indirekt durch die Sogwirkung auf Insekten in ihrem Nahrungsangebot beeinträchtigt.

Wir weisen besonders darauf hin, dass neu im Bundesnaturschutzgesetz der Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (§41a) gesetzlich festgehalten wurde. Beleuchtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen keine nachteilige Auswirkung auf die Tiere und Pflanzen ausgeht. Diese neue Änderung tritt ab 1. März 2022 in Kraft.

Sollte trotzdem eine Beleuchtung aus Gründen der Verkehrssicherung notwendig sein, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung (z. B. warmweißes Licht, begrenzte Ausstrahlung nur in den Wegebereich, zeitliche Regelung) umzusetzen.

Da Solarleuchten auf Grund der Verschattung für diesen Weg grundsätzlich nicht geeignet sind, wäre die Verlegung von Erdkabeln erforderlich, die wiederum größere Erdarbeiten oder die Beseitigung von Gehölz zur Folge hätten. Dafür muss eine Befreiung bzgl. des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Außerdem muss eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingereicht und der Eingriff ausgeglichen werden.

Um eine fachgerechte Beleuchtung zu errichten, müssten entlang der Bismarckpromenade ca. 40 Leuchten installiert und ca. 1.350 m Kabel verlegt werden. Eine Schaltung über Bewegungsmelder erscheint in dem bewaldeten Gebiet auf Grund der dort lebenden Tiere nicht sinnvoll. Stattdessen wären reduzierte Leuchtzeiten sinnvoller, bspw. bis 22:00 Uhr und ab 6:00 Uhr. Die Herstellkosten für die Beleuchtung würden ca. 325.000 € betragen.

Zur Frage 3:

Die Bäume an der Bismarckpromenade werden jährlich auf Verkehrssicherheit kontrolliert. Die letzte Baumkontrolle fand am 08.11.2021 statt. Dabei wurden 2 notwendige Maßnahmen

(Totholzabeseitigung) festgestellt, die bis zum 09.02.2022 durch die Baumpflegekolonne des DBM abgearbeitet werden sollen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

Frau Stadtverordnete
Renate Bastian

Frau Stadtverordnete
Tanja Bauder-Wöhr

Herrn Stadtverordneten
Jan Schalauske

**Große Anfrage der Fraktion Marburger Linke betr. Umwandlung von Miet- in
Eigentumswohnungen
VO/0542/2022**

Sehr geehrte Frau Bastian,
sehr geehrte Frau Bauder-Wöhr,
sehr geehrter Herr Schalauske

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 21.03.2022 zugestimmt.

Zuständige Dezernentin: Bürgermeisterin Nadine Bernshausen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister



Stellungnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0542/2022-1	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	15.03.2022	
Dezernat:	II		
Fachdienst:	6 - FB Planen, Bauen, Umwelt		
Sachbearbeitung:	Ruth, Walter		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Stellungnahme	nichtöffentlich

**Stellungnahme zur Großen Anfrage der Fraktion Marburger Linke betr.
Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen**

Stellungnahme

- 1. Wie viele Marburger Mietwohnungen wurden seit 2017 jeweils in Eigentumswohnungen umgewandelt (bitte nach Jahren und Stadtteilen aufschlüsseln)?**

Zu der Frage, wie viele Mietwohnungen tatsächlich in Eigentumswohnungen umgewandelt werden, liegen der Stadtverwaltung keine Informationen vor. In der Anlage ist dargestellt, wie viele Anträge auf Abgeschlossenheit nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) gestellt worden sind und wie viele Wohnungen von diesen Anträgen betroffen waren. Eine Differenzierung zwischen Umwandlungsobjekten und Neubauobjekten wird nicht dokumentiert. Aus den Zahlen geht nicht hervor, ob diese Genehmigungen tatsächlich umgesetzt wurden.

- 2. Wie viele dieser Umwandlungen geschah in Häusern mit mehr als 6 Wohnungen (bitte nach Jahren und Stadtteilen aufschlüsseln)?**

(siehe Anlage, Antwort zu 1.)

- 3. In wie vielen Fällen machten Mieter*innen vom Vorkaufsrecht für umgewandelte Wohnungen Gebrauch?**

Auch hierüber liegen der Stadtverwaltung keine Informationen vor bzw. werden diese

weder erfasst noch, soweit überhaupt zugänglich, zusammengeführt.

4. Wie bewertet die Universitätsstadt Marburg die Pläne der hessischen Landesregierung aus CDU und Grünen für eine entsprechende Verordnung?

Die Universitätsstadt Marburg begrüßt grundsätzlich, dass mit der geplanten Verordnung die Entscheidung über die Genehmigung der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen - auch außerhalb von Gebieten mit Milieuschutzsatzungen - in die kommunale Zuständigkeit gegeben wird.

Nadine Bernshausen

Bürgermeisterin

Anlage/n

- 1 Anlage (Statistik Abgeschlossenheitsbescheinigungen 2017 - 2021)

Anlage (Statistik Abgeschlossenheitsbescheinigungen 2017 – 2021)

Jahr	Anträge auf Abgeschlossenheit nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	Anzahl der Wohneinheiten, für die eine Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) beantragt wurde	Anträge mit mehr als 6 Wohneinheiten	Anträge auf Stadtteile bezogen
2017	23	213	8	Ortenberg 3 Grassenberg 2 Hansenhaus 3 Hermershausen 1 Cappel 1 Altstadt 1 Wehrda 1 Südviertel 5 Nordviertel 4 Bauerbach 1 Stadtwald 1
2018	27	257	12	Nordviertel 1 Altstadt 1 Grassenberg 3 Unt. Richtsberg 1 Hansenhaus 8 Südbahnhof 1 Cappel 3 Marbach 2 Michelbach 4 Schröck 1 Wehrda 1 Hermershausen 1
2019	10	48	2	Südviertel 1 Marbach 1 Wehrshausen 1 Campusviertel 1 Stadtwald 1 Südbahnhof 1 Cappel 1 Weidenhausen 1 Grassenberg 1 Altstadt 1
2020	34	210	7	Hansenhaus 2 Michelbach 1 Schröck 2 Wehrshausen 1 Grassenberg 1 Südviertel 2 Elnhausen 1 Nordviertel 2 Südviertel 5 Südbahnhof 1 Ockershausen 7 Cappel 1 Wehrda 3 Campusviertel 3 Stadtwald 1 Altstadt 1
2021	12	74	2	Wehrda 3 Schröck 1 Ockershausen 2 Hansenhaus 1 Bauerbach 1 Marbach 1 Südviertel 1 Nordviertel 1 Cappel 1

Frau Stadtverordnete
Dr. Christa Perabo

Herrn Stadtverordneten
Marco Nezi

**Große Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen betr. Personal- und Nachfrage-Situation
im Pflegebüro der Stadt Marburg und dem Beratungsbedarf darüber hinaus
VO/0553/2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Perabo,
sehr geehrter Herr Nezi,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 07.03.2022 zugestimmt.

Zuständige Dezernentin: Stadträtin Kirsten Dinnebier.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister



Stellungnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0553/2022-1	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	25.02.2022	
Dezernat:	III		
Fachdienst:	FB 4 Soziales und Wohnen		
Sachbearbeitung:	Ulrike Lux; Dr. Petra Engel, Peter Schmidt		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Stellungnahme	nichtöffentlich

Antwort auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Personal- und Nachfrage-Situation im Pflegebüro der Stadt Marburg und dem Beratungsbedarf darüber hinaus

Stellungnahme

Vorbemerkung

Die Universitätsstadt Marburg hat bereits vor Verabschiedung der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI¹) und 10 Jahre später daraus folgender Schaffung der Pflegestützpunkte in Hessen den wohnortnahen und niedrighschwelligem Bedarf an Information, Beratung und Begleitung rund um das Thema Pflegebedürftigkeit erkannt und deutlich schneller als der Gesetzgeber gehandelt: Schon seit seiner Eröffnung Ende 2000 bietet das städtische Pflegebüro den Marburger Bürgerinnen und Bürgern vertrauliche, anbieterneutrale und kostenfreie Beratung an. Dies erfolgte zunächst in den Räumlichkeiten der Volkshochschule, seit 2010 als ein „Baustein“ des Beratungszentrums BiP Am Grün 16/Ecke Rudolphsplatz.

Die damals entwickelten Leitlinien

- Orientierung an den Bedürfnissen und Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung der Selbsthilfe

¹ Auf dem § 7c SGB XI Pflegestützpunkte, Verordnungsermächtigung basierend erfolgte in Hessen 2009/2010 die Schaffung von Pflegestützpunkten in Trägerschaft der Kranken- und Pflegekassen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten

- Vorrang ambulanter Hilfen
- größtmögliche Transparenz für Ratsuchende und Anbieter – Neutralität der Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Anbieter

haben nach wie vor Gültigkeit. Als städtisches Beratungsangebot arbeitet das Pflegebüro nicht im Auftrag der Pflegekassen, sondern richtet sich direkt an alle Marburger Bürgerinnen und Bürger als von einer Pflegesituation Betroffene, Angehörige oder Menschen aus dem sozialen Umfeld – unabhängig von Alter und Versichertenstatus (gesetzlich, privat oder ohne Pflegeabsicherung). Ziel ist dabei nicht die Erstellung von „Versorgungsplänen“, sondern die angebotene Information, Beratung und Begleitung erfolgt als „Beratung auf Augenhöhe“ mit dem Ziel des „Empowerments“ – der Stärkung der Entwicklung der Kompetenz zur Gestaltung der eigenen Lebenssituation, wo immer dies möglich ist. Gerade dieser Ansatz wird von vielen Ratsuchenden in Rückmeldungen hervorgehoben und wertgeschätzt. Mit dieser Förderung eines selbstbestimmteren Lebens und Wohnens setzt das Beratungsangebot des Pflegebüros damit ganz konkret wichtige Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene um.

Der Magistrat wurde um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist derzeit die personelle Ausstattung des Pflegebüros (Anzahl der Personen und des Stundendeputats) im Vergleich zur Startzeit im Jahr 2000?

Das Pflegebüro startete im Oktober 2000 mit einer 0,5 Stelle, ab Januar 2001 ergänzt um eine weitere 0,5 Stelle $\hat{=}$ (insgesamt eine geteilte Vollzeitstelle). Angesichts der angespannten städtischen Haushaltslage reduzierte sich 2004 der Stellenumfang mit Auslaufen der Projektphase auf eine 0,5 Stelle. Mit dem Umzug ins neu geschaffene BiP 2010 wurde diese Stelle auf insgesamt 32 Wochenstunden aufgestockt, ist jedoch seit April 2021 lediglich mit 24 der 32 Wochenstunden besetzt. Die seit 2000 tätige Mitarbeiterin ist Diplom-Pädagogin. Die personelle Ausstattung wird noch im ersten Halbjahr 2022 ausgebaut. Der Magistrat erkennt hierdurch an und agiert zielgerichtet, an Komplexität zunehmende Beratungssettings qualitativ optimiert handzuhaben und neuere Schwerpunkte des Beratungsangebots, wie bspw. Kooperationen mit Gesunder Stadt, Gesundheit fördern – Versorgung stärken sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und weiteren Fachberatungen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. hierzu auch Frage Nr. 10), auszubauen.

2. Wie hat sich die Nachfrage nach Beratungsgesprächen seit dem Start entwickelt?

a)

Auf die persönliche Lebenssituation von Klientinnen und Klienten bezogene Beratungsgespräche ohne Fachberatung von Diensten, Organisationen, anderen Beratungsstellen:

	Auskunft	Beratung*4
12/2000-11/2001		298
12/2001-05/2003		604
<i>Für diesen Zwischen-Zeitraum liegen keine ausgewerteten Daten vor.</i>		
2010*1	40	565
2011	68	726
2012	108	731
2013	160	760
2014	146	716
2015	163	761
2016	195	854
2017	238	937
2018	332	886
2019	332	1011
2020 *2	217	624
2021 *3	162	765
2022 (- 16.02.2022)	35	108

*1 Umzug von der vhs ins BiP 06/2010

*2 Weitgehende BiP-Schließung für den Publikumsverkehr/COVID19-Lockdown

*3 Reduzierung der Besetzung auf 24 Wochenstunden ab 04/2021

*4 Anzahl der Beratungsgespräche zwischen 15 und 90 Minuten

b)

Hinzu kommen jährlich 40-50 Fachberatungen: nicht-einzelfallbezogene Anfragen verschiedener Träger, Dienste und Organisationen.

Anmerkung zur Vertretungssituation: Bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung für dringende Anfragen vom Arbeitsbereich Altenhilfe/Fachdienst Soziale Leistungen übernommen. Die hier erfolgten Beratungsgespräche sind hier nicht erfasst.

3. Welche gesetzlichen Änderungen im Kontext Pflege und Wohnen von Hilfe bedürftigen älteren Menschen und Menschen mit Behinderung hat es seit 2000 gegeben?

In Beantwortung der Fragestellung werden auch Aspekte jüngerer Menschen mit einem Hilfebedarf einbezogen.

Im Pflegebüro sind neben der Pflegeversicherung in der Beratung im Kontext von Pflege und Wohnen insbesondere das SGB XII (Sozialhilfe, hier insbesondere die Hilfe zur Pflege) sowie seit einigen Jahren das stufenweise eingeführte Bundesteilhabegesetz (Gesetz zur

Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung BTHG) von Bedeutung.

a)

Zunächst zur Pflegeversicherung und den für die Beratung von Klient*innen im Pflegebüro bedeutsamen Aspekten:

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes (Pflege VG) 1995 zunächst für die Leistungen im ambulanten Bereich (erste Stufe), ab 1. Juli 1996 für die Leistungen im stationären Bereich (zweite Stufe) wurden die bisherigen Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit im Rahmen der GKV ersetzt und erweitert. Erstmals wurde in Deutschland das „Risiko der Pflegebedürftigkeit“ Gegenstand einer eigenen Sozialversicherung.

Wesentliche Änderung seither:

1996: 1. SGB-XI-ÄndG:

Konkretisierung verschiedener Richtlinien und Leistungen, zum Beispiel bei der Verhinderungspflege und den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien.

1999: 4. SGB-XI-ÄndG:

Änderungen im Bereich Pflegegeld, Verhinderungspflege und Verbesserungen der Leistungen im Bereich Tages- oder Nachtpflege, Vereinfachung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege.

2002: Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PflEG)

Ergänzung der bisherigen Leistungen durch Einführung eines zusätzlichen Leistungsanspruchs für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (sog. „Betreuungsleistungen“); damit einhergehend Entwicklung und Förderung neuer Konzepte und Strukturen zur Unterstützung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankungen.

2008: Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

- Stärkung der ambulanten Versorgung durch die Verpflichtung der Pflegekassen, gemeinsam mit den Kommunen Pflegestützpunkte zur Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sowie zur Koordination von Pflegeangeboten einzurichten (Entscheidung über die Einrichtung liegt allerdings im Ermessen der obersten Landesbehörden) – die für die Stadt Marburg maßgebliche Ebene ist hier der Landkreis Marburg-Biedenkopf

- stufenweise Erhöhung und Dynamisierung der ambulanten Sach- und Geldleistungen
- Änderung des 2002 eingeführten zusätzlichen Leistungsbetrages für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz auf 100 € monatlich (Grundbetrag) bzw. 200 € monatlich (erhöhter Grundbetrag)
- Stärkung von Prävention und Rehabilitation: MDK-Gutachten sollen Empfehlungen zur medizinischen Reha-Leistungen geben
- Einführung einer „Pflegezeit“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als pflegende Angehörige: Recht auf Freistellung.

2012/13: Pflege-Neuausrichtung-Gesetz (PNG)

- Einführung einer Pflegestufe „Null“ für Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz (demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, geistige Behinderung oder psychischer Erkrankungen)
- Menschen mit dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz der Pflegestufen I, II und „Null,“ die zu Hause betreut werden, erhalten zusätzlich zu den Betreuungsleistungen einen pauschal erhöhten Leistungsbetrag an Pflegegeld bzw. Pflegesachleistungen.
- Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, pflegerische Betreuung, Kurzzeit- und Verhinderungspflege)
- Förderung ambulant betreuter Wohngruppen (je Pflegebedürftigen 200 € Wohngruppenzuschlag) für Organisationsaufwand, darüber hinaus zeitlich befristet ist Initiativprogramm zur Gründung ambulanter Wohngruppen mit einer Förderung von 2500 € pro Person (maximal 10.000 € je Gruppe) benötigte Umbaumaßnahmen in der gemeinsamen Wohnung
- Einführung der Förderung privater Zusatz-Absicherung durch Anspruch auf eine Pflegevorsorgezulage.

Pflege-Stärkungsgesetze (PSG):

2015: 1. Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

- Beträge für Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung werden an die Preisentwicklung angepasst und steigen um 4 %
- die Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes steigen von (je Maßnahme 2557 € auf 4000 €
- Flexibilisierung der Nutzung der Beträge für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege
- Verbesserung der Leistungen für die Tagespflege, erstmals als eigenständiger Anspruch ohne Anrechnung auf Pflegegeld oder ambulante Sachleistungen
- Flexibilisierung der Nutzung der Kurzzeitpflege: auch die Leistungen für Verhinderungspflege können für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden
- Verbesserungen für Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter

Alltagskompetenz: Erweiterung des Kostenerstattungsanspruchs auf zusätzliche Entlastungsleistungen: stabilisierende Alltagsbegleitung, organisatorische Hilfestellungen etc.

2016/17: 2. Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Modifizierung einzelner Regelungen, insbesondere aber

- Einführung eines Neuen Begutachtungs-Assessments (NBA) als Begutachtungsinstrument im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- damit Einbeziehung weiterer Personen(gruppen) mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen
- die bisherigen Pflegestufen Null bis 3a werden abgelöst von Pflegegraden 1-5, wobei der Personenkreis im Pflegegrad 1 Menschen mit einem geringeren Hilfebedarf erfasst, die bisher noch keiner Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Menschen, die bisher in die Stufen 0-3a eingestuft waren, werden in die Pflegegrade 2-5 übergeleitet. Die bisherigen Begutachtungssysteme zur Pflegebedürftigkeit (der Bedarf wurde in Minuten gemessen) und zur eingeschränkten Alltagskompetenz (gesondertes Verfahren für Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen) wird ersetzt durch ein in Module gegliedertes Begutachtungsverfahren, dass verschiedene Alltagsbereiche abbildet – und nicht den zeitlichen Bedarf, sondern die Intensität der Hilfestellung messen soll
- Menschen mit Pflegegrad 1 haben erstmals einen Anspruch auf Pflegeberatung und Beratung in der eigenen Häuslichkeit, zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen, Pflegehilfsmittel sowie Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes
- der bisherige Betreuungs- und Entlastungsbetrag (je nach Schwere der Beeinträchtigung 104 bzw. 208 €) wird zu einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 € (Kostenerstattung)
- im vollstationären Bereich in Einrichtungen werden einheitliche Eigenanteile eingeführt, sodass der vom Pflegebedürftigen bzw. vom Sozialhilfeträger zu tragende Eigenanteil nicht mehr mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt.

2017: 3. Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

- Förderung des Auf-/Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung und Entlastung pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen
- der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird auch im Recht auf Hilfe zur Pflege (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz eingeführt.

2020 (Mai): 2. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer Epidemie von nationaler

Tragweite

- Kurzzeitpflege kann bis Ende September 2020 auch in Einrichtungen erbracht werden, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen
- Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch beispielsweise für haushaltsnahe Dienstleistungen durch andere als die bisher dafür zugelassenen Dienste in Anspruch nehmen.

2021 bzw. 2022 Gesundheitsversorgung Weiterentwicklungsgesetz – GVWG

- Anhebung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen und Kurzzeitpflege
- In der stationären Pflege wird der von den Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2-5 zu tragende Eigenanteil an der Pflegevergütung mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert.

Bundes-Teilhabegesetz (im Wesentlichen seit 2020)

Unterstützung für Menschen mit Behinderung ist im deutschen Sozialsystem in verschiedensten Gesetzbüchern mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen verankert. Bis Anfang 2020 waren weite Teile der Behindertenhilfe in der Sozialhilfe angesiedelt; in Deutschland gründete sich die Behindertenhilfe historisch vor allem aus der Armenfürsorge. Das führte dazu, dass Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf, sofern sie nicht den überwiegenden Teil ihrer Hilfen aus eigener Tasche finanzieren konnten, zeitlebens Sozialhilfeempfänger blieben.

Mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland 2019 wurden die universellen Menschenrechte konkretisiert mit Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Eine Vielzahl gesetzlicher Definitionen muss überarbeitet werden. Beispielsweise soll ein inklusiver Arbeitsmarkt geschaffen, aber auch das Recht auf eigenständiges Wohnen in der Kommune gestärkt werden. Mit dem schrittweise eingeführten BTHG soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiterentwickelt werden. Das Gesetz beinhaltet nicht nur einen neuen Behinderungsbegriff, sondern löst weite Teile der bisherigen Behindertenhilfe, die als „Eingliederungshilfe“ bis dahin im SGB XII verankert waren, aus der Sozialhilfe heraus und gliedert diese ins SGB IX (bisher Schwerbehindertenrecht, nun BTHG) ein. Davon ausgenommen ist die (ergänzende) „Hilfe zur Pflege“ als Bestandteil des SGB XII für Menschen, die nicht pflegeversichert sind bzw. deren Pflegekosten über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen und die diesen Eigenanteil aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht decken können.

Für Menschen mit Behinderungen ändern sich wesentliche Zugangsvoraussetzungen und Zuständigkeiten je nach Lebensphase (Menschen im erwerbsfähigen Alter:

Landeswohlfahrtsverband LWV, Kinder/Jugendliche sowie ältere Menschen: Universitätsstadt Marburg) sowie Berechnungen, Bedarfsermittlung und Form der Leistungsgewährung. So können die Leistungen beispielsweise nicht nur als Sachleistungen, sondern vielfach auch in Form eines (auch trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden.

Für Menschen, die entsprechende Hilfen benötigen, ist es oft schwierig, gesetzliche Vorgaben und Möglichkeiten auf ihre eigene Lebenssituation zu beziehen, insbesondere, wenn sie gleichzeitig pflegebedürftig sind und/oder hinsichtlich ihrer Wohnsituation besondere Bedürfnisse haben:

Der neue Behindertenbegriff der Eingliederungshilfe eröffnet vielfach Personen einen Zugang ins Teilhaberecht, die bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit Ansprüche nach dem SGB IX wie auch aus dem Pflegerecht nach SGB XI und SGB XII haben. Die Abgrenzung der Systeme ist bereits durch die Pflegerechtsreform der Jahre 2016/17 schwieriger geworden, wird aber durch das BTHG und das Inkrafttreten der neuen Eingliederungshilfe nochmals deutlich komplizierter.

Das Pflegebüro bietet hier als anbieter- und kostenträgerneutrale Clearingstelle auf die individuelle Lebenssituation bezogene (Er-)Klärung, Information und Beratung, erarbeitet mit Klient*innen einen „Baustellenplan“, klärt die nächsten Schritte und verweist auf infrage kommende Angebote der Beratung, Begleitung und Unterstützung. Durch langjährige Erfahrung und kontinuierliche Besetzung ist das Pflegebüro gut vernetzt in Marburgs weitverzweigter „sozialer Landschaft“.

4. In welchem Umfang hat der Beratungsbedarf von Menschen mit psychischen Erkrankungen in den letzten Jahren zugenommen? Und warum?

Mit der Neufassung des Begutachtungs-Assessments der Pflegeversicherung 2017 stieg die Anzahl von Menschen mit anerkannten psychischen Erkrankungen, die in den Leistungsbereich der Pflegeversicherung fallen bzw. dort einen Antrag stellen bzw. einen Antrag stellen müssen, da sie zum Beispiel vom Landeswohlfahrtsverband als zuständigem Kostenträger für betreutes Wohnen der Behindertenhilfe hierzu aufgefordert werden. Hier wird entsprechende Beratung benötigt, wobei es sich häufig um komplexe Fragestellungen mit zeitintensiven Beratungsbedarf handelt. Zum Teil werden die Menschen begleitet von ihrem zuständigen Ansprechpartner*innen der Träger des Betreuten Wohnens (zum Beispiel der BI Sozialpsychiatrie e.V. oder der Sozialen Hilfe SHM e.V.).

Wird die Einstufung in einen Pflegegrad erreicht, ist das in der Beratung formulierte Ziel häufig jedoch noch nicht erreicht: Erschwerend hinzu kommt der Umstand, dass das Angebot an alltagsunterstützenden Leistungen in der Region Marburg zurzeit noch viel zu

gering ausgebaut ist. Hintergrund ist die für Hessen gültige Pflegeunterstützungs-Verordnung (PflUV), aber auch der Fachkräftemangel im Pflegebereich.

Dies trifft in besonderem Maße Menschen mit psychischen Erkrankungen: Viele haben zwar inzwischen einen Pflegegrad und damit Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung, jedoch ist die Pflegeversicherung nicht für Menschen mit psychischen Erkrankungen „konstruiert“: Die Angebote im Rahmen der Leistungen der Pflegeversicherung sind häufig nicht für Menschen mit psychischen Erkrankungen geeignet bzw. nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtet. So entwickelt sich in der individuellen Beratungssituation häufig ein Prozess nach einem „Try & Error-Prinzip“, bis eine passende Hilfe gefunden ist. Hier ist das Pflegebüro häufig auch als Ansprechpartner für anbietende Dienste gefragt, wenn es Fragen und Probleme im laufenden Unterstützungsprozess gibt.

5. Wie wirkt sich der auch von der Altenhilfe bei Befragungen immer wieder festgestellte Wunsch von Betroffenen – so lange wie möglich in der eigenen Wohnung mit der dafür erforderlichen Hilfe bzw. im alten Wohnumfeld zu bleiben – auf die Beratungen des Pflegebüros aus?

Beratung zum Themenspektrum „Wohnen“ erfolgt im Pflegebüro häufig im Kontext einer Beratung zur individuellen Pflegesituation. Hier spielen Aspekte wie Erleichterung der Pflegesituation, Sicherheit in der Wohnung sowie der Erhalt oder die Wiedererlangung größerer Selbstständigkeit eine wesentliche Rolle (vgl. auch: Aufgezeigte Leitlinien in der Vorbemerkung).

In den letzten Jahren gibt es aber auch eine höhere Nachfrage von Menschen, die gezielt Kontakt mit dem Pflegebüro aufnehmen, um Möglichkeiten der Anpassung und des Umbaus zu klären und sich über deren finanzielle Förderung beraten zu lassen.

Viele Menschen möchten in ihrer Wohnung wohnen bleiben, auch wenn das Treppensteigen im Alter oder mit einer körperlichen Einschränkung beschwerlicher wird und alltägliche Wege nicht mehr so leicht bewältigt werden können. Mit seinem Angebot der Wohnberatung unterstützt das Pflegebüro der Universitätsstadt Marburg seit zehn Jahren als „Fachstelle für Wohnberatung“, wenn das eigene Zuhause dafür angepasst werden muss. Aufgrund der besonderen topographischen Situation und der spezifischen Bebauungsform (häufig Einfamilienhaus, häufig in Hanglage) gibt es in Marburg einen hohen Bedarf im Bereich Wohnraumanpassung. Gezielte Beratung in diesem Bereich ist aufwendig, kann aber häufig auch für Menschen mit geringerem Einkommen wirkungsvolle Lösung zum längeren selbstständigen Leben zuhause erzielen. Neben ganz konkreten praktischen Tipps gibt das Pflegebüro Hinweise zur finanziellen Förderung von Umbaumaßnahmen und Unterstützung bei der Antragstellung, falls die Betroffenen dies nicht leisten können.

Die Beratung umfasst insbesondere die Information zu verschiedenen Fördermöglichkeiten und Unterstützung bei der Antragstellung – Pflegeversicherung, KfW, Landesförderung über die WI-Bank und weitere. Hinsichtlich des Landeszuschusses über die WI-Bank besteht guter Kontakt zum Fachdienst Bauverwaltung, der die entsprechenden Anträge bewertet und weiterleitet.

Anfragen im Bereich der Wohnberatung umfassen aber auch die Frage nach verschiedenen Wohnformen für ältere Menschen, also die Möglichkeiten zwischen der eigenen, noch nicht angepassten Wohnung und einem 16 m²-Zimmer im Pflegeheim:

Seniorenwohnungen, betreutes Wohnen/Service Wohnen, ambulante Pflegewohngruppen, gemeinschaftliche Wohnformen etc. Das Pflegebüro hält hierzu ein breites Spektrum an Informationsmaterialien bereit.

6. Gibt es auch Beratungen bezüglich eines Wohnungswechsels von größeren in kleinere Wohnungen bzw. umgekehrt?

Der Wunsch nach Umzug in eine kleinere Wohnung folgt häufig aus der Veränderung der Familiensituation (Auszug der Kinder, Tod des Ehepartners, Trennung) und/oder zunehmenden Einschränkungen der Mobilität. Oft wird nicht nur eine barrierefreie Wohnung gewünscht, sondern auch ein entsprechend Barriere armes Umfeld mit guter Infrastruktur (Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, Arztpraxen, Busanbindung etc.). Trotz erheblicher Bautätigkeit in diesem Bereich fehlt es nach wie vor an kleineren Wohnungen, die für ältere Menschen attraktiv und bezahlbar sind. In der Beratung werden die individuellen Wohnbedürfnisse geklärt und Wege zur entsprechenden Bewerbung aufgezeigt. Auch über gegebenenfalls erforderliche Umzugshilfen wird informiert.

Seltener ist der Wunsch nach Umzug in eine größere Wohnung, etwa, wenn pflegebedürftige Eltern aufgenommen werden sollen. Hier fehlt es leider völlig an Wohnungen, die entsprechende Grundrisse aufweisen oder in denen flexible Grundrisse möglich sind, die an die jeweilige Lebensphase angepasst werden können.

7. Welche Rolle spielen bei den Beratungen Fragen über Wohnraumanpassung bezüglich einer Barrierefreiheit?

Zum Teil wird Wohnungsanpassung gezielt angefragt, häufig erfolgt sie aber auch im Gespräch im Kontext einer Beratung zur Pflegesituation und Unterstützungsmöglichkeiten. Wer barrierefreier wohnt, braucht unter Umständen weniger Hilfe, ein Verlassen der Wohnung ermöglicht persönlichen Außenkontakt. Kann beispielsweise eine Wohnung oder ein Haus nach Einbau eines Lifts oder einer Rampe oder selbstständig verlassen werden, ist das nicht nur eine Alltagserleichterung: Soziale Teilhabe wird hierdurch wieder möglich.

Beispiele für Wohnraumanpassung in häufig nachgefragten Bereichen:

Bad	Ausbau der vorhandenen Badewanne, Einbau einer bodengleichen Dusche
Küche	Einbau ausziehbare Schubladen in vorhandene Schränke, Schaffung unterfahrbarer Arbeitsflächen
Eingangssituation	Schaffung von Rampen und stufenlosen Zuwegungen zum Gebäude, Außen-Lift an Treppen, Geländern
Überwindung von Niveauunterschieden	Aufzüge, Treppenlifte, Hubplattformen etc.
Technische Hilfen/Smart Home	Automatisierung von Abläufen, zum Beispiel Heizung, Jalousien, Licht, automatische Türöffnungssysteme, Rufanlagen
Hilfsmittel	innerhalb und außerhalb der Wohnung, auch Mobilitätshilfen

Die erstmals in Kooperation mit dem Verlag Mediaprint vom Pflegebüro erstellte und soeben veröffentlichte Broschüre „Gut Wohnen im Alter und mit Behinderung – Tipps zur Anpassung der eigenen Wohnung“ steht sowohl als Print-Medium als auch digital zur Verfügung. Praktische Beispiele, Checklisten, Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten und Information zum Thema Umzug greifen häufig nachgefragte Themen aus der Wohnberatung auf. Die Broschüre wird kostenlos verteilt werden.

8. Wie hoch ist der Anteil der Beratungen von Betroffenen, wie hoch der von Angehörigen?

Aktuelle Anteile 2022:

	Absolute Zahlen	Prozentualer Anteil
<i>Gesamt</i>	<i>108</i>	<i>100%</i>
Betroffene/ Betroffene mit Angehörigen	48	44%
Angehörige/soziales Umfeld	42	39%
sonstige (Pflege-)Dienste, Beratungsstellen, rechtliche Betreuung etc.)	18	17%

Der relativ hohe Anteil der „Betroffenen“ spiegelt den Ansatz des Pflegebüros wieder,

Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen und Behinderungen unabhängig vom Lebensalter in ihrer eigenen Lebenssituation zu informieren, zu beraten und zu begleiten.

9. Welche Rolle spielt die Frage der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf?

Das Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ wird in den letzten Jahren noch wichtiger und auch häufiger angefragt. Hinzu kommt, dass gerade in Marburg pflegebedürftige Menschen und Angehörige als „Kümmerer“ nicht an einem Ort Wohnen und Pflege/„Kümmern“ über Distanz hinweg geleistet werden muss.

Zum Angebot des Pflegebüros gehören hier:

- Individuelle Beratung pflegender Angehöriger zu Entlastungs- und Freistellungsmöglichkeiten
- Infomappe Pflege und Beruf (in Kooperation mit dem Gleichberechtigungsreferat, Kontext Bündnis für Familie – seit 2015, aktualisierte Ausgaben 2017 und Neuauflage 2021 (Link <https://www.marburg.de/portal/meldungen/hilfen-fuer-vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf-900008262-23001.html?rubrik=900000066>)
- Informationsveranstaltungen für pflegende Angehörige in unterschiedlichen Kontexten (s.u.)
- Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber*innen (z.B. beim 1. Marburger Wirtschaftsforum)
- „Was brauchen pflegende Angehörige? Befragung pflegender Angehöriger im Rahmen des Aktionsplans zur EU-Charta zur Gleichstellung von Frau und Mann 2017/2018
- Informations- und Schulungsveranstaltungen für Betriebe und Organisationen, auf Anfrage (vergleiche Frage 10)
- Bildungsurlaub für pflegende Angehörige in Kooperation mit der vhs (2020, 2021, September 2022 (geplant)

„Bausteine“ innerhalb der Stadtverwaltung:

- Im Rahmen des Fortbildungsprogramms für Beschäftigte: F613 Balance zwischen Beruf und Pflege, 4-stündige Fortbildung vormittags, auf Anfrage
- Prozess „Gütesiegel familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“: Mitwirkung
- Erstellung der Infomappe „Pflege und Beruf vereinbaren“ für Beschäftigte der Universitätsstadt Marburg (in Kooperation mit der internen Gleichstellungsbeauftragten, siehe Intranet der Universitätsstadt Marburg)
- Arbeitskreis Gesundheit: Kontakt

10. In der Vergangenheit hat das Pflegebüro auf Anfrage auch Vorträge,

Informationsveranstaltungen, Workshops etc. zu den Themenbereichen Pflege, Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Wohnen usw. durchgeführt. Wer fragt solche Veranstaltungen an?

Anfragende sind engagierte Gruppen in den Ortsteilen, Stadtteilgemeinden, öffentliche und quasi öffentliche Arbeitgeber, z.B.:

- Familienservice der Philipps-Universität Marburg
- Finanzamt
- Herder-Institut
- Hessisches Staatsarchiv,
- Kreisjobcenter,
- Sparkasse Marburg-Biedenkopf,
- Praxis GmbH
- Stadtteilgemeinden: Ortenberg-Gemeinde, Hansenhaus-Gemeinde, Südviertel
- Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf: Seniorenbegleitkurs - Fortbildung Ehrenamtlicher
- AKSB Walddal
- Marburger Verein für Selbstbestimmung und Betreuung: Fortbildung ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer

11. In welchem Umfang und in welcher Form fanden diese Veranstaltungen in den Coronajahren 2020 und 2021 statt?

Der erste Bildungsurlaub für pflegende Angehörige fand im Januar 2020 unter regulären Bedingungen statt, der zweite Bildungsurlaub wurde vom Januar auf den Juni verschoben und fand mit verringerter Teilnehmezahl im Juni 2021 in Präsenz statt.

Zwei Vorträge zu den Leistungen der Pflegeversicherung, ergänzenden Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten in Marburg beim Familienservice der Philipps-Universität fanden im online-Format statt, ebenso eine Fortbildung der Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf zur Ausbildung freiwilliger Seniorenbegleitung.

Darüber hinaus hat das Pflegebüro gemeinsam mit dem Gleichberechtigungsreferat auf Einladung des Servicebüros der bundesweiten Bündnisse für Familie an einer online-Veranstaltung in Berlin teilgenommen und das kommunale Engagement zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Marburg beispielhaft vorgestellt.

(Link <https://youtu.be/RSftNDaSPBU>, Anfang und ab 39. Minute)

12. Gibt es in Marburg weitere Beratungsstellen, die über die Kompetenz des Pflegebüros verfügen und wenn ja, welche sind dies?

Das Pflegebüro unterscheidet sich

- mit seinem breiten Kanon an Beratungsthemen,
- seinem spezifischen Beratungsansatz und Leitlinien,

- seiner Ansiedlung im Querschnittsbereich von individueller Beratung und Begleitung, Information und Fortbildung
- und seiner Verbindung sowohl in zahlreiche städtische Kontexte (Kooperation mit dem Fachdienst Altenplanung, dem Gleichberechtigungsreferat und vielen anderen)
- zudem im Hinblick auf die Vernetzung mit Trägern und Angeboten (Einbindung ins BiP und Vernetzung/Kontakt mit zahlreichen anderen Beratungsstellen und Anbietern sowohl der Alten- als auch Behindertenhilfe und vielen weiteren)

in seiner Kompetenz wesentlich von anderen Beratungsstellen rund um die Themen Alter, Pflegebedürftigkeit und Behinderung und hat hierdurch ein Alleinstellungsmerkmal.

Beratungsstellen rund um die Zielgruppe ältere Menschen sind in Marburg vernetzt im Arbeitskreis „Beratung älterer Menschen“:

- Allgemeiner Sozialdienst, Pflegebüro und Altenhilfe des Fachdienstes 50 der Universitätsstadt Marburg
- Alzheimergesellschaft Marburg-Biedenkopf
- Ambulanter Hospizdienst der Johanniter
- Anneliese-Pohl-Krebsberatung
- Case Management/Hilfe zur Pflege SGBXII des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Mobile ambulante geriatrische Rehabilitation am Diakoniekrankenhaus Wehrda
- Pflegestützpunkt Marburg-Biedenkopf
- Seniorenberatung der blista
- Seniorenberatung des Diakonischen Werks Marburg-Biedenkopf in Gladenbach

Die genannten Beratungsstellen haben jeweils spezifischere Zielgruppen und Beratungsthemen. Der etwa sechsmal jährlich stattfindende Arbeitskreis sichert die regionale Vernetzung und Abstimmung und ermöglicht einen Erfahrungsaustausch. Corona-bedingt waren diese Treffen unterbrochen und finden vorerst im Online-Format statt.

13. Wie kommt die Stadt dem vielfach geäußerten Wunsch der Bevölkerung nach wohnortnahen Beratungsstellen nach?

Das Pflegebüro kooperiert mit verschiedenen dezentralen Beratungsangeboten in Marburg und ist mit diesen gut vernetzt.

Für die Außenstadtteile ist das vor allem das Projekt Gemeindeschwester 2.0 bzw. Gemeindepflegerinnen. Dies wird in Marburg seit 2019 mit Landesförderung realisiert und bietet durch „Soziallotsinnen“ aufsuchende Soziale (Alten-)Arbeit für zuhause Lebende mit Unterstützungsbedarf, die ein vertrauensvolles Gespräch suchen, Tipps und Beratung für

Ihre Lebenssituation wünschen, vor wichtigen Entscheidungen stehen oder gern wieder mehr an der Gemeinschaft teilnehmen möchten. Zudem bieten sie erste Informationen zu Gesundheit, Wohnen, Begleitung oder Unterstützung, oft in Form von Hausbesuchen. Sie fungieren als Türöffner*innen und Mittler*innen für weitergehende Teilhabe-, Unterstützungs- und Pflegeangebote.

Ein im weitesten Sinne vergleichbares Projekt, jedoch mit Fokus Stadt Marburg und Ältere in schwierigen Situationen, von Armut, Einsamkeit und Isolation bedroht, stellt mit ebenfalls zugehender Beratung „In Würde Teilhaben“ dar, in Trägerschaft von Arbeit und Bildung, von der Stadt Marburg bezuschusst. Hier kooperiert das Pflegebüro wie mit den Gemeindepflegerinnen ebenfalls sehr eng und kontinuierlich.

Seitens des Pflegebüros besteht zudem guter Kontakt zu den Sozialberatungen der Gemeinwesensträger. Hier wird die Expertise des Pflegebüros für die Beratung im Stadtteil genutzt. Angefragt war auch die Beteiligung des Pflegebüros am Beratungsangebot im neuen Begegnungszentrum der Marburger Altenhilfe St. Jakob am Richtsberg mit örtlichen Sprechstunden: Hier ist aufgrund der personellen Ausstattung des Pflegebüros eine Beteiligung aktuell leider nicht möglich. Die weiter oben bereits erwähnte personelle Ausweitung ermöglicht hier jedoch perspektivisch neue Handlungsoptionen.

14. Ist dem Magistrat bekannt, ob es in anderen Hessischen Städten vergleichbare Pflegebüros gibt und wo?

Ein Beratungsangebot wie das des Marburger Pflegebüros mit der Fachstelle für Wohnberatung als kommunales, altersunabhängiges Beratungsangebot mit einem breiten Portfolio an Beratungsthemen ist exakt so nirgends sonst zu finden.

Neben den Pflegestützpunkten, deren Beratungsspektrum sich an den Vorgaben des Pflegeversicherungsgesetzes orientieren, gibt es in einigen hessischen Städten verschiedene Beratungsstellen zu den Themen Älterwerden und Pflegebedürftigkeit mit unterschiedlichen Träger-Konstrukten und Profilen, z.B.

- die Beratung-und Koordinierungsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen in der Stadt und im Landkreis Gießen (BeKo): Trägerverein aus Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Stadt und Landkreis Gießen,
- die Infozentrale Pflege und Alter der Diakonie Lahn Dill in Wetzlar,
- die Beratungsstelle ÄLTER WERDEN der Stadt Kassel (für Menschen ab 60 Jahren mit Wohnsitz in Kassel).

Die Beratungsstellen sind mit je 3-5 Mitarbeiterinnen besetzt. In Kassel und Gießen sind die

Pflegestützpunkte organisatorisch von den genannten Beratungsangeboten getrennt, aber z.T. räumlich integriert vergleichbar der Situation des Pflegebüros mit dem Pflegestützpunkt im gemeinsamen trägerübergreifenden Beratungszentrum BiP in Marburg.

15. Wenn ja, gibt es einen Erfahrungsaustausch?

Aktuell gibt es keinen überregionalen Erfahrungsaustausch der Beratungsstellen zum Thema Älterwerden. Anfrage- und projektbezogen gibt es Kontakte und Möglichkeiten zu Rückfragen und Austausch: Bei der Konzeptionierung des Bildungsurlaubs für pflegende Angehörige und der Erstellung der Broschüre zur Wohnberatung etwa konnte hier auf Erfahrungen der Kolleginnen aus Kassel und Gießen Bezug genommen werden.

Zum Thema Wohnberatung gibt es einen langjährigen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Hessische Fachstelle für Wohnberatung (Kassel). Sowohl die regelmäßig stattfindenden Arbeitskreise als auch die Fortbildungsangebote werden aktuell im online-Format angeboten und nach Möglichkeit vom Pflegebüro genutzt

Anmerkung zur Beratung unter Corona-Bedingungen

Corona-bedingt findet aktuell die Beratung im Pflegebüro überwiegend telefonisch statt, zum Teil online (für wenige Angehörige und Betroffene). Persönliche Beratung im Pflegebüro wurde während des Lockdowns nur in sehr umgrenzten Einzelfällen angeboten, etwa bei Hörminderung oder kognitiven Einschränkungen der Ratsuchenden. Direkte offline Beratungstermine werden weiterhin vergeben, wenn die persönliche Situation dies erforderlich macht (ältere Menschen mit geringerer Aufmerksamkeitsspanne, Hörminderungen, zum Teil Menschen mit psychischen Erkrankungen). Hausbesuche wurden reduziert und nur realisiert, wenn unbedingt erforderlich, weil der Hilfebedarf anders nicht eingeschätzt werden kann oder eine Kommunikation anders nicht möglich ist. Die Einschränkung der Hausbesuche erfolgte wegen der Corona-Situation, aber zugleich aufgrund der knappen personellen Ressourcen im Pflegebüro.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Anlage/n

Keine

Frau Stadtverordnete
Renate Bastian

Herrn Stadtverordneten
Roland Böhm

**Große Anfrage der Fraktion Marburger Linke betr. Pädagogische und bauliche
Vorbereitung auf die Einführung der Ganztagschule ab 2026
VO/0561/2022**

Sehr geehrte Frau Bastian,
sehr geehrter Herr Böhm,

in der Anlage übersenden wir die Antwort auf die o.g. Große Anfrage. Der Antwort hat der Magistrat in seiner Sitzung am 21.03.2022 zugestimmt.

Zuständige Dezernentin: Stadträtin Kirsten Dinnebier.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Große Anfrage	Vorlagen-Nr.:	VO/0561/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.02.2022
Fragesteller*in:	Marburger Linke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich

Große Anfrage der Fraktion Marburger Linke betr.: Pädagogische und bauliche Vorbereitung auf die Einführung der Ganztagschule ab 2026

Der Magistrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es ein verbindliches bauliches Gesamtkonzept im Rahmen von BiBaP zur Vorbereitung auf die pädagogisch sich verändernden Anforderungen im Hinblick auf das Recht auf einen Ganztagschulplatz ab 2026 für die Stadt Marburg?
2. Wie werden die notwendigen baulichen Veränderungen für den künftigen Regelfall der inklusiven Schule erfasst und umgesetzt?
3. Gibt es in diesem Zusammenhang nachhaltige und progressive Vorgaben zur baulichen Orientierung bei aktuellen Um- und Anbauten?
 - Werden die Umbauwünsche seitens einzelner Schulleitungen in dieses mögliche Gesamtkonzept verpflichtend eingeordnet?
4. Welche Abstimmungen gibt es mit dem staatlichen Schulamt und den Schulleiter*innen?
5. Wird ein Runder Tisch von Eltern, Schulleiter*innen, staatlichen Schulamt und Magistrat zur Abstimmung in Bezug auf a) notwendige Räumlichkeiten, b) Anpassung der pädagogischen Konzepte und c) Erhebung des Personalbedarfs für sinnvoll erachtet?
6. Gibt es offene bauliche Konzepte wie Lernhaus oder Perlenwerk auch für andere Schulen in der Stadt Marburg?
 - Sind diese Konzepte für pädagogisches Bauen auch für den Kita-Bereich sinnvoll beziehungsweise bereits vorgesehen?

7. Gibt es im städtischen Hochbau Fachpersonal für pädagogisches Bauen beziehungsweise die externe Zusammenarbeit mit den entsprechenden Experten?
8. Welche Planung gibt es, um in der Nachmittagsbetreuung im Außengelände/Schulhof mehr Möglichkeiten für den zeitlich und inhaltlich veränderten Spielbedarf am Nachmittag zu ermöglichen?
 - Ist hier eine Zusammenarbeit mit dem Grünflächenamt oder anderen Fachdiensten vorstellbar?
 - Kann dies auch für Kitas geplant werden?
9. Welche Überlegungen gibt es zur Gestaltung der pädagogischen Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und dem immer wichtiger werdenden sonstigen pädagogischen Personal (Stichwort: Schulsozialarbeit)?
10. Gibt es Überlegungen, die Nachmittagsbetreuung im Außengelände/Schulhof zum Beispiel durch die Zusammenarbeit mit Vereinen für Einrichtungen des Gemeinwesens zu öffnen?

Begründung

Die Vorbereitung auf die Umsetzung des Rechts auf einen Ganztagschulplatz ab 2026 stellt die Schulträger vor die Aufgabe, Schulen so neu-, um- und auszubauen, dass sie den räumlichen Anforderungen und dem neuen pädagogischen Verständnis von Schule und Unterricht gerecht werden. Dies muss noch im Laufe dieser Wahlperiode geschehen. Von daher ist es notwendig, die entsprechenden Planungen rechtzeitig zu beginnen und in den parlamentarischen Gremien zu beraten.

Renate Bastian

Roland Böhm

Anlage/n

Keine

Stellungnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/0561/2022-1	
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	15.03.2022	
Dezernat:	III		
Fachdienst:	40 - Schule		
Sachbearbeitung:	Poetsch, Santina; Stefan, Angela		
Beratungsfolge			
Gremium:		Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat		Kenntnisnahme	nichtöffentlich

**Stellungnahme zur Großen Anfrage der Fraktion Marburger Linke betr.:
Pädagogische und bauliche Vorbereitung auf die Einführung der Ganztagschule
ab 2026**

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG), verabschiedet am 02.10.2021, wurde die bundesweite Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen gesetzt. Das Gesetz sieht vor, dass mit dem Schuljahr 2026/27 jedes Kind, hochwachsend von Klasse 1 an, einen Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr täglich erhält.

Leider steht seitens der hessischen Landesregierung nach wie vor eine rechtliche Grundlage aus, wie die Umsetzung in Hessen erfolgen soll. Diese wird mit Nachdruck seitens des Hessischen Städtetags und Hessischen Landkreistags gefordert, da sie die Grundlage für die Planungen und Umsetzung des anstehenden Rechtsanspruches bildet.

Aufgrund des fehlenden rechtlichen Rahmens ist es nach wie vor schwer möglich, konkret in die Planungen für die kommenden Jahre einzusteigen. Dies betrifft sowohl Personalplanungen als auch Finanzmittel für die Erweiterung von Schulgebäuden, aber auch die inhaltliche Konzeption der Angebote. Derzeit zeichnet es sich ab, dass das Land vorrangig auf eine schulische Entwicklung in Richtung Ganztags zielt und die Schulträger

ergänzende Angebote zur Verfügung stellen sollen.

Die Universitätsstadt Marburg baut seit vielen Jahren ihr Betreuungsangebot an Grundschulen bedarfsgerecht aus und begleitet parallel dazu die Schulen in ihrer ganztägigen Entwicklung. Der Ausbau der Plätze orientiert sich bereits jetzt an den Bedarfen am jeweiligen Schulstandort, so dass derzeit bereits rund 75 % der Marburger Grundschüler*innen bis 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr täglich betreut werden und auch bereits jetzt täglich ein warmes Mittagessen erhalten. Diese Situation bildet eine gute Ausgangslage für den anstehenden Rechtsanspruch.

Zu 1)

Die Aufstellung eines verbindlichen Gesamtkonzeptes ist aufgrund der fehlenden Vorgaben aktuell leider nicht möglich. Jedoch wurde der anstehende Rechtsanspruch im Rahmen des Bildungsbauprogramms (BiBaP II) an sehr vielen Punkten berücksichtigt. Das Ziel des Bildungsbauprogramms ist jedoch nicht, den Rechtsanspruch zu verwirklichen, sondern eine verbindliche und zukunftsorientierte Bauplanung für alle Marburger Schulen zu schaffen, die auch die weiterführenden Schulen und die Förderschulen umfasst.

Zu 2)

Die Universitätsstadt Marburg berücksichtigt bereits seit vielen Jahren das Thema Inklusion und Barrierefreiheit bei ihren Baumaßnahmen und setzt diese kontinuierlich um. Neben den baulichen Voraussetzungen für inklusive Beschulung schafft die Universitätsstadt Marburg auch im Rahmen von Ausstattung und digitalen Medien die Voraussetzungen, um allen Kindern den Zugang zu einer „Regelschule“ zu ermöglichen.

Zu 3)

Bei Um- und Veränderungsbauten wird das Thema Barrierefreiheit, neben vielen anderen baulichen Themen, konsequent und standardisiert mitgedacht und umgesetzt. Die Schulleitungen sind bei allen Baumaßnahmen mit eingebunden, so dass sie Bedarfe ihrer Schülerschaft einbringen können. Eine verbindliche Einordnung der Wünsche ist dabei nicht konsequent möglich, da, z. B. beim Brandschutz, klare Vorgaben bestehen.

In der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen entsteht in der Praxis jedoch kein Dissens, sondern ein für alle Seiten gut vereinbares Ergebnis.

Zu 4)

Das Staatliche Schulamt, zuständig für innere Schulangelegenheiten und damit für die Unterrichtsentwicklung, wird auf Grund der guten Kooperation gerne mit in die Planungen

eingebunden. So wird es auch im anstehenden Beteiligungsprozess für BiBaP II vertreten sein. Ebenso werden die Schulleitungen mit in den Prozess eingebunden. Darüber hinaus erfolgt die Planung und Umsetzung jeder Baumaßnahme in enger Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen.

Zu 5)

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses für BiBaP II erfolgt neben den genannten Personengruppen zusätzlich auch die Einbindung u. a. des KiJuPa, des Stadtelternbeirats und des Behindertenbeirats. Darüber hinaus ist kein genereller Runder Tisch geplant und erscheint aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der inneren (pädagogische Konzepte und Personal) und äußeren (Ausstattung) Schulverwaltung nicht als zielführend.

Die Universitätsstadt Marburg hat bereits seit Jahren gute Erfahrungen damit gemacht, die Schulen individuell in die Planungen einzubeziehen und wird dies auch zukünftig, unter Beteiligung der zuständigen Fachdienste, beibehalten.

Zu 6)

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden in bauliche Maßnahmen und unterrichtliche Konzepte. Sofern eine Schule sich für ein offenes Lernkonzept (z. B. PerLenWerk) entscheidet, wird dies mit in den Bauplanungen seitens des Schulträgers berücksichtigt und umgesetzt.

Zukunftsorientierte Baumaßnahmen (z. B. das Lernhaus) hängen von der Unterrichtskonzeption und schulischen Entwicklung ab. Um diesen Bedarfen der Schulen Rechnung zu tragen, führt die Universitätsstadt Marburg vor Baumaßnahmen, welche in die Innenraumgestaltung der Schulen eingreift, eine sogenannte Phase 0 durch. Aktuelle Beispiele sind dafür die Astrid-Lindgren-Schule oder auch die Mosaikschule. Darüber hinaus besteht gerade ein Pilotprojekt an der Grundschule Michelbach, um bestehende Schulräume optimal zukunftsorientiert nutzen zu können.

Eine bauliche Einheitslösung wird nicht möglich sein, da der Raum für die individuellen Unterrichtskonzepte der verschiedenen Schulen passend sein muss, um eine optimale Voraussetzung für gute Bildung zu schaffen

Die städtischen Kindertagesstätten arbeiten mit einem offenen Raumkonzept, welches dem Situationsansatz folgt und beste Voraussetzungen für die kindliche Entwicklung bietet. Kerngedanke dabei sind die sog. „Funktionsräume“ (Bauen, Atelier, Bibliothek, Bewegung usw.). So soll jedem Kind das gesamte Haus als Lern- und Bildungsort zur Verfügung stehen. Diese konzeptionelle Entwicklung haben die meisten städtischen Kitas in ihren jeweils räumlichen Situationen bereits umgesetzt. Dieser Grundgedanke ist in jeder Neuplanung die Grundlage für Raumkonzepte und Ausstattung.

Zu 7)

Sowohl der Fachdienst Hochbau als auch der Fachdienst Schule verfügen über umfangreiche Kenntnisse zum Thema zukunftsorientierter Schulbau. Darüber hinaus wird, insbesondere vor großen Baumaßnahmen, eine externe Beratung beauftragt, um die Prozesse optimal steuern zu können.

Zu 8)

Mit dem Ausbau der ganztägigen Betreuung und dem Ganztags wurde bereits vor vielen Jahren damit begonnen, nicht nur die Schulgebäude umzugestalten, sondern auch das gesamte Schulgelände den veränderten Bedarfen einer ganztägigen Nutzung anzupassen. Die bis dahin bereits gut ausgestatteten Schulhöfe werden kontinuierlich erweitert oder verändert. Dies umfasst sowohl große Maßnahmen, z. B. Bewegungs- und Klettergerüste, als auch kleine Maßnahmen, z. B. Lagermöglichkeiten für Spielgeräte oder Hochbeete. Um eine bedarfsgerechte Umsetzung zu ermöglichen, erfolgt bei jeder Maßnahme eine enge Abstimmung zwischen dem Fachdienst Schule, dem Fachdienst Stadtgrün und der Schule bei der Planung und der Umsetzung der Maßnahmen.

Der Fachdienst Kinderbetreuung verfügt über eine Stelle der sog. „Fachberatung Ausbau Kinderbetreuung“, die mit umfangreichen fachlichem Wissen bei allen Neu-, Umbau- und Sanierungsprojekten mit den jeweiligen Fachdiensten (Hochbau, Stadtgrün, Gebäudewirtschaft) zusammenarbeitet und Bedarfe aus pädagogischer Sicht einbringt und so zur Weiterentwicklung der Bauprojekte beiträgt.

Die Außengelände der städtischen Kitas werden von ihren kleinen Nutzern ganztägig bis zum Ende der Betreuungszeit (z. T. also bis 17:00 Uhr) genutzt. Die Entwicklung geht hier hin zu individuell gestalteten Erlebnisbereichen, die neben der Bewegung den Fokus auf Erfahren, Forschen und Experimentieren legen. Diese Planungen erfolgen ebenfalls in engem Austausch zwischen der Fachberatung Kita-Ausbau und dem Fachdienst Stadtgrün sowie den Kitaleitungen.

Zu 9)

Die Ausgestaltung der pädagogischen und unterrichtlichen Gestaltung des Schul- und Ganztags liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Schule und des Staatlichen Schulamtes. Im Rahmen des sozialpädagogischen Handelns an Schulen bestehen zwischen den Schulen und der Universitätsstadt Marburg / dem zuständigen Gemeinwesenträger Kooperationsvereinbarungen, um eine optimale Zusammenarbeit mit Blick auf die Kinder zu ermöglichen und umzusetzen. Dies hat sich in der Praxis bewährt und wird stetig weiterentwickelt.

Im Rahmen des „Marburger Modells“ erfolgt eine Verzahnung zwischen Ganztags- und städtischem Betreuungsangebot. Mit Blick auf eine optimale Gestaltung des Tages arbeitet städtisches pädagogisches Fachpersonal eng mit den Lehrkräften und Anbietern von Ganztagsangeboten zusammen. Die Begleitung und Weiterentwicklung des Angebotes erfolgt in regelmäßig stattfindenden Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Schulleitungen und des Fachdienstes Schule.

Zu 10)

Im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind Vereine, Träger und auch ehrenamtliche Personen bereits heute in den Schulen tätig und gestalten diese mit. An welchem Ort, ob Klassenraum, Schulhof oder außerschulischer Lernort, dies stattfindet, richtet sich nach dem jeweiligen Angebot. Welche Akteure im Rahmen des Ganztags tätig sind, wird durch die Schule im Rahmen der Landesmittel für den Ganztags entschieden; die Universitätsstadt Marburg kann dies nicht steuern.

Kirsten Dinnebier

Stadträtin

Anlage/n

Keine